

Höhe der zu vollstreckenden Strafe bereits rechtskräftig feststehen⁷, ist noch nicht rechtskräftig geklärt, auf Grund welchen Verbrechens diese Strafe verhängt werden mußte. Die Gewißheit über diese Frage kann aber von entscheidender Bedeutung für den Strafvollzug selbst sein, z. B. für spezifische Maßnahmen zur erzieherischen Einflußnahme auf den Verurteilten. Nicht zuletzt ist auch deshalb eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urteilsformel Grundlage der Strafvollstreckung (§ 336 Abs. 2 StPO). Eine solche rechtskräftige Urteilsformel — die bekanntlich Schuld- und Strafausspruch enthält — ist auch im Falle eines nur beschränkt eingelegten Rechtsmittels noch nicht vorhanden.

Beantragt ein Verurteilter nach Eintritt der Rechtskraft eines gegen ihn ergangenen Urteils, ihm Befreiung von den nachteiligen Folgen seiner Versäumung der Rechtsmittelfrist zu erteilen (§§ 37 ff. StPO), so wird dadurch die Vollstreckbarkeit der Strafe oder Sicherungsmaßnahme nicht gehindert (§ 40 Abs. 1 StPO). Ordnet jedoch das Gericht einen Aufschub der Vollstreckung an (§ 40 Abs. 2 StPO), so sind die Vollstreckungsorgane an diesen Beschluß gebunden.

Der Grundsatz der Vollstreckbarkeit bei Eintritt der Rechtskraft gilt auch in den seltenen Fällen, in denen Gerichte zum Schutze des Arbeiter-und-Bauern-Staates und seiner Bürger die Todesstrafe aussprechen müssen. Todesurteile bedürfen — ebenso wie alle übrigen Urteile — zu ihrer Vollstreckung keiner besonderen Bestätigung. Ihre Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn feststeht, daß ein Gnadenverfahren nicht eingeleitet wird. Nach Art. 107 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik übt der Präsident der Republik das Begnadigungsrecht aus, wobei er von einem Ausschuß der Volkammer beraten wird. Die Vollstreckungsorgane müssen sich also vergewissern, daß der Präsident von einer Begnadigung Abstand nimmt (§ 337 Abs. 1 StPO).

An Personen, die geisteskrank sind, darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden. Diese ausdrückliche gesetzliche Vorschrift findet ihre Berechtigung in dem Grundgedanken, daß jede Strafe nur dann einen Sinn hat, wenn sie an zurechnungsfähigen Menschen vollstreckt wird (§ 337 Abs. 2 StPO).

Auch in den Fällen, in denen sich herausstellt, daß eine zum Tode Verurteilte schwanger ist, wird auf die Vollstreckung der Todesstrafe

7. Hier ist unterstellt, daß der Angeklagte auf Rechtsmittel verzichtet hat.